



FRIEDHOFSVERWALTUNG;

Merkblatt zur Errichtung von Grabdenkmälern auf dem gemeindlichen Friedhof

1. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten von der Gemeinde entfernt und verwertet werden. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals und/oder der baulichen Anlage durch den Grabnutzungsberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist zweifach ein maßstabsgetreuer Grabmalentwurf bzw. maßstabsgetreuer Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen. Es ist außerdem zweifach eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung beizufügen.
3. Die Grabmale unterliegen in Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen (Ausnahme: siehe Punkt 7). Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
4. Die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben.
5. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet sein. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Baufirmen zu setzen.
6. Die Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Einzelgräber	Höhe 1,20 m	Breite 0,60 m
b) Doppelgräber	Höhe 1,20 m	Breite 1,40 m
c) Dreifachgräber	Höhe 1,20 m	Breite 2,20 m
7. Im Grabfeld 1 und im Grabfeld 2 gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

a) Gestaltungsvorschriften für Grabmale im Grabfeld 1

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge) verwendet werden.
- Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
- Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- Schriftrücken können feingeschliffen sein
- Bronzebuchstaben für die Beschriftung sind zulässig.
- Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün oder grau sind gestattet.
- Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber usw. sind nicht zugelassen.
- Fotos auf dem Grabmal sind mit dem Normmaß 8 cm x 6 cm erlaubt
- Ansichtsfläche der Grabmale muss eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen
- Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.
- Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgrabstätten	bis 0,54 m ² Ansichtsflächen
auf Familiengrabstätten	bis 0,84 m ² Ansichtsflächen

b) Gestaltungsvorschriften für Grabmale im Grabfeld 2

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben
- Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.

8. Gestaltung von Urnengrabfächern der Urnenwände

- Deckel des Urnengrabfaches darf nicht durch einen anderen Deckel ausgetauscht werden.
- Beschriftung des Deckels mit Buchstaben und Zahlen sowie die Symbole mit Kreuz, Rose usw. haben sich an der bestehenden Gravur auf der Urnenwand (oben Mitte) zu orientieren.
- Zulässig sind auf dem Deckel nur eine Gravur und keine aufgeklebten Zahlen, Buchstaben und Symbole.
- Fotos auf dem Deckel des Urnengrabfaches sind mit dem Normmaß 8 cm x 6 cm erlaubt.

9. Gestaltung von Steinplatten der Urnengrabringe

- Steinplatten der Urnengrabringe dürfen nicht durch andere Steinplatten ausgetauscht werden.
- Zulässig sind auf den Steinplatten nur eine Gravur und keine aufgeklebten Zahlen, Buchstaben und Symbole.
- Gravur der Schrift ist in der Schriftart „HW-2-V“, sandgestrahlt und silber hinterlegt auszuführen.
- Auf den Steinplatten dürfen keine Gegenstände, wie z.B. Grableuchten, Figuren und dergleichen, angebracht oder aufgestellt werden. Diese sind ggf. im Pflanz- bzw. Kiesbereich des Urnengrabringsektors aufzustellen.
- Im Pflanz- und Kiesbereich ist nur Erdreich oder Granitsplitt mit einer Körnung von 5 bis 8 mm zulässig.
- Fotos auf den Steinplatten der Urnengrabringe sind mit dem Normmaß 8 cm x 6cm erlaubt.